

Satzung
der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben
für die steuerbegünstigten Betriebe gewerblicher Art
"Zentralbücherei"; „Hallenbad“ und „Bergbad“
vom 30. Dezember 2002

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben verfolgt mit dem Betrieb der Zentralbücherei, Friedhofstraße 3 und des Hallenbades, Carentaner Platz in Waldfischbach-Burgalben sowie des Bergbades, Bergstraße, Heltersberg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck der Zentralbücherei ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe, Zweck der beiden Bäder ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck der Zentralbücherei wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung und Betrieb einer Bücherei, Veranstaltung von Autorenlesungen und anderen Bildungsveranstaltungen.

Der Satzungszweck der beiden Bäder wird verwirklicht durch die Bereitstellung der Einrichtung für Zwecke des Schul-, Vereins- und Breitensports.

§ 3

Mittel der Zentralbücherei und der beiden Bäder dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben erhält keine Zuwendungen aus Mitteln dieser Einrichtungen.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck dieser Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes der Zentralbücherei oder der beiden Bäder oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2003 in Kraft.

Waldfischbach-Burgalben, den 30. Dezember 2002

gez.

(Ernst Becker)

Bürgermeister